



Stellungnahme des BSW-Solar

zum deutschen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie
gemäß Richtlinie 2009/28/EG vom 29.6.2010

Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) begrüßt die Vorlage des deutschen nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie (NREAP) durch die Bundesregierung und die dort bekräftigte Auffassung, dass Erneuerbare Energien (EE) ein Kernelement der energiepolitischen Strategie der Bundesregierung sind. Ferner begrüßen wir die Einbeziehung der Erneuerbaren-Energien-Verbände in diesen Prozess, bedauern jedoch die extrem kurzfristige Anberaumung der öffentlichen Konsultation sowie die knappe Frist für die Einreichung der Stellungnahmen. In der allgemeinen Kommentierung des NREAP hat der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) am 9.7.2010 eine spartenübergreifende Stellungnahme eingereicht, die der BSW-Solar voll unterstützt. Ferner wurde bereits am 30.11.2009 die Ausbauprognose Erneuerbare Energien (Industry-Roadmap) an die Bundesregierung übermittelt. Ergänzend werden in dieser Stellungnahme einige Punkte vertieft.

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht des BSW-Solar stellt der NREAP ein sehr umfassendes Dokument dar, das vor allem die bestehenden Maßnahmen zur Förderung der Erneuerbaren Energien auflistet¹. Der BSW-Solar begrüßt, dass die Bundesregierung mit ihren Ausbauprognosen für die Photovoltaik bis zum Jahr 2020 die von der Branche vorgelegten Zahlen weitgehend berücksichtigt. Bei den Zielvorgaben für die Erneuerbaren Energien insgesamt – und speziell die Solarthermie – bleibt die Bundesregierung jedoch leider deutlich hinter der Industry-Roadmap zurück und obwohl in Kapitel 3 eine „erwartete Entwicklung“ im Jahr 2020 (19,6% EE-Endenergie, 38,6% Strom, 15,5% Wärme, 13,2% Transport) skizziert wird geht die Zielsetzung der Bundesregierung nicht über die von der Richtlinie verlangten 18% hinaus. Ferner werden innerhalb des NREAP kaum Aussagen zu neuen oder zukünftigen Maßnahmen getroffen und der Eindruck erweckt, dass die gesteckten Ziele mit den aktuell gültigen Gesetzen und Maßnahmen erreicht werden können. Dies ist vor allem im Bereich Wärme problematisch. Hier ist hervorzuheben, dass der NREAP besonders das Marktanreizprogramm (MAP) als stabiles Instrument hervorhebt. De facto hat speziell das Jahr 2010 gezeigt, dass die Unsicherheiten um das MAP der Solarbranche massiv geschadet haben. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Mitteln (S. 80 Ziffer d) für das MAP war 2010 nicht gewährleistet! Um die Wärmeziele zu erreichen muss die Bundesregierung das MAP zu einem langfristig planbaren und Investitionssicherheit schaffenden Instrument weiterentwickeln. Die Einschätzung (s. z.B. Seite 109), dass das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und das MAP genügend Anreize für weiteres Wachstum für die EE-Wärme und speziell die Solarthermie schaffen, kann daher in keinem Fall geteilt werden. Stattdessen muss folgendes sichergestellt werden:

1. Verstetigung des Förderinstruments (MAP) durch eine haushaltsunabhängige Ausgestaltung um Marktwachstumsraten zu stabilisieren.
2. Stärkung und Ausweitung des Ordnungsrechts (Pflicht zur Nutzung von EE im Bestand).

¹ Auf Seite 19, Tabelle 5, in der Zeile „EEG“ und der Spalte „erwartetes Ergebnis“ das Wort „erhöhter“ Anteil der Erneuerbaren vorab eingefügt werden um die Zielrichtung analog zum Wärmegesetz in der folgenden Ziele klar zu gestalten.

3. Zudem müssen flankierende Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. die Auflösung des Investor-Nutzer-Dilemmas im Mietrecht, Verschärfung von Qualitätsstandards im Heizungsbestand einzuführen (z.B. Einhaltung von Abgasgrenzwerten bei Heizkesseln oder Schaffung von Anreizen zur Erhöhung der Modernisierungsrate von Heizungen.)

Verwaltungsverfahren und Raumplanung (4.2.1)

Die Ausführungen des NREAP zu Verwaltungsverfahren und Raumplanung erstrecken sich zu einem Großteil auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, leider werden regionalplanerische Maßnahmen nur für die Windenergie exemplarisch anhand einiger Bundesländer durchgeführt. Die Autoren kommen zu dem Schluss: „Genehmigungstatbestände sind angemessen und lassen keinerlei Hürden erkennen“ (S.25). Im Bereich Strom werden dabei offensichtlich langwierige Verfahren bei der Genehmigung von PV-Freiflächenanlagen nicht berücksichtigt. Da im EEG die Definition vergütungsfähiger Flächen teilweise unklar ist, ist nicht immer eindeutig, ob die Voraussetzungen für eine Vergütungsfähigkeit erfüllt sind. Das führt zu rechtlicher Unsicherheit und großem Planungsaufwand auf Seiten der Projektierer. Zudem besteht das Problem, dass auf einigen vergütungsfähigen Flächen aus praktischen oder bauplanungsrechtlichen Gründen keine PV-Freiflächenanlagen errichtet werden können, obwohl sie im EEG dafür vorgesehen sind. Diese Problematik wird durch den Wegfall der Vergütungsfähigkeit von Ackerflächen zum 1. Juli 2010 verschärft, weil Potenziale und Genehmigungsverfahren alternativer Flächen noch nicht eingehend geprüft wurden. Es ist äußerst wichtig, dass Klarheit über die Vergütungsfähigkeit und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme möglicher alternativer Flächen geschaffen wird. Dies ist derzeit nicht der Fall und muss verbessert werden. Der BSW-Solar fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, im Rahmen der nächsten EEG-Revision eine detaillierte Flächenpotenzialanalyse vorzunehmen und dabei insbesondere den Wegfall der Vergütungsfähigkeit von Ackerflächen noch einmal zu überprüfen.

Erneuerbare Energien in Gebäuden (4.2.3)

In Absatz 4.2.3. Ziffer f) wird eine Steigerung der Nutzung von EE-Wärme in Wohngebäuden um 70-80% zwischen 2010-2020 avisiert. Da keine Angaben zum Ausgangswert gemacht werden, ist nicht klar, wie ambitioniert dieses Ziel ist. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal mit Nachdruck auf die Zahlen aus der Industry-Roadmap. Das Ziel der Bundesregierung sollte es sein, Erneuerbare Energien / Solarenergie als Standard im Bau zu etablieren. Konventionelle Heizquellen sollten perspektivisch allenfalls nur zur Unterstützung oder als Backup dienen. Hier ist zum Beispiel auf Konzepte wie das Sonnhaus 50+ hinzuweisen.

Bereitstellung von Informationen (4.2.4)

Im Kapitel 4.2.4 werden verschiedene Stellen, Konzepte und auch Kampagnen erwähnt, die Informationen zu Erneuerbaren Energien bereitstellen. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Kampagne „Woche der Sonne“ nicht erwähnt wird. Mit BMU-Förderung hat sich die Woche der Sonne mittlerweile als größte Marketingkampagne für Solarenergie etabliert und wird seit diesem Jahr eigenständig durch

Branchenfinanzierung getragen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein solches Best-Practice-Example nicht angeführt wird.

Zertifizierung von Installateuren (4.2.5)

Bei den Ausführungen zur Zertifizierung von Installateuren wird fast ausschließlich auf das zertifizierte Handwerk eingegangen (SHK, Elektroinstallateure). Weitergehende Zertifizierungsmaßnahmen speziell für EE sind nicht vorgesehen. Da besonders im Bereich Solarwärme aber auch im Bereich Strom die qualifizierte Installation von Anlagen maßgeblich für eine langfristige Funktionsfähigkeit der Anlagen ist, bietet es sich an, die Initiativen der Industrie und Verbände zur Qualitätssicherung aufzugreifen und zu unterstützen. Hier wurde bereits auf den PV-Anlagenpass hingewiesen, als Stichwort kann auch die Weiterentwicklung des Solar Keymark gelten.

Ausbau der Elektrizitätsinfrastruktur (4.2.6)

Die Autoren des NREAP stellen in Kapitel 4.2.6 fest, dass die rechtliche Basis für den Netzausbau gegeben ist, es genügend Anreize für diesen gibt und eine „unter Umständen ungenügende Pflichterfüllung [...] durch konsequente Anwendung des EnWG erreicht werden“ kann. Der BSW-Solar verweist an der Stelle auf die Seiten 24ff der Industry-Roadmap, die hier nicht genügend Berücksichtigung finden.

Die notwendige systematische Anpassung der Verteilnetze an den wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien im Strommix findet nur eingeschränkt statt. Dies kann in Zukunft zu erheblichen Problemen bei der Netzintegration von EE-Strom führen und stellt zum Teil heute schon eine Barriere für den PV-Zubau dar. Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben die Netzbetreiber eine allgemeine Pflicht zum Netzausbau, der sie mit Blick auf den verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien jedoch nicht ausreichend nachkommen. Zusätzliche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit für die Erweiterung der Übertragungsnetze (Anreizregulierung) eingeführt, die aber nicht zu einer systematischen Optimierung, Verstärkung und den Ausbau der Verteilnetze führen. Auch das neue Energieleitungsausbaugesetz, das einen besseren Ausbau der Übertragungsnetze regelt, findet keine Anwendung auf die Verteilnetze.

Ferner ist gesetzlich nicht klar definiert, wann eine Erweiterung der Netzkapazitäten beim Anschluss von PV-Anlagen zumutbar ist und vom Netzbetreiber durchgeführt werden muss. Es kommt vor, dass Netzbetreiber versuchen, die Erweiterungsmaßnahmen als unzumutbar zu deklarieren, um die Netze nicht erweitern zu müssen. Diese Praxis verhindert zum Teil den Zubau von PV-Anlagen.

Insofern ist es notwendig, den Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus besser zu definieren und die Abgrenzung zwischen Netzanschluss und Netzausbau zu klären. Hierfür würde sich anbieten, Parameter für die Definition der Zumutbarkeit des Netzausbaus im EEG zu verankern.

Es ist ferner dringend geboten, dass die Bundesnetzagentur die Kosten untersucht, die in der Zukunft für die Optimierung, die Verstärkung und den Ausbau der Netze anfallen werden. Dadurch wird Transparenz über die notwendigen Investitionen und deren Umlegung geschaffen werden. Ferner müssen Netzbetreiber regionale Netzkonzepte entwickeln, die die Ausbauszenarien der Erneuerbare Energien berücksichtigen.